

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 10

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

addiert wird. Das Resultat wird durch 3 dividiert und ergibt aufgerundet die für die Plafonierung des Gesamtanspruchs massgebende Skala. Haben beispielsweise beide Ehegatten Beitragslücken, die beim Ehemann zur Skala 35 und bei der Ehefrau zur Skala 28 führen, wird die zur Plafonierung massgebende Skala wie folgt ermittelt:

$$\begin{array}{l} 2 \times \text{bessere Skala (35)} \\ + 1 \times \text{schlechtere Skala (28)} \\ : 3 \\ \text{bzw. } \frac{70 + 28}{3} \\ : 3 \\ \text{ergibt aufgerundet} \\ \text{die Skala 33} \end{array}$$

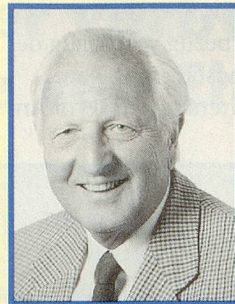
Wenn zudem einer oder beide Ehegatten die Rente vorbezogen oder aufgeschoben hat, wird in einem zweiten Schritt der Gesamtanspruch der Eheleute im Rahmen der anwendbaren Ren-

tenskala zusätzlich plafoniert, wie dies oben dargestellt wurde.

Zusammenfassend kann ich Ihre Überlegungen zur Plafonierung bestätigen. Meine Ausführungen zeigen die Komplexität der AHV nach der 10. AHV-Revision. AHV-Renten von Eheleuten können je nach Konstellation im Einzelfall differieren, was die vereinfachte Darstellung in dem zitierten Artikel in der letzten Zeitlupe erklärt. Dieser Artikel wurde von einem Pensionskassenexperten verfasst und zeigt schwer gewichtig die Folgen der vorzeitigen Pensionierung bei der Pensionskasse auf. Da jedoch die Auswirkungen auf die AHV nicht vernachlässigt werden dürfen, wurde einfachheitshalber die Plafonierung auf dem Gesamtbetrag für Ehegatten aufgerechnet.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Bank



Dr. Emil Gwalter

Wie sollen wir das Kapital anlegen?

Aus der Pensionskasse wird uns nächstens eine grössere Summe ausbezahlt. Wir beabsichtigen, davon einen gewissen Betrag anzulegen, wissen aber nicht wie. Ein Bekannter hat uns neben Fonds zu Fremdwährungsobligationen geraten.

Die meisten Banken sind dazu übergegangen, auch älteren Kunden die Geldanlage in Fonds zu empfehlen, weil die Zinsen auf Obligationen und Kassenobligationen so tief gesunken sind, dass sie nicht mehr attraktiv sind. Wer Fonds kauft, muss wissen, dass es eine Vielzahl von Fonds gibt wie Aktienfonds, Obligationenfonds, gemischte Fonds, Länderfonds, Branchenfonds, Immobilienfonds usw. Die einen sind auf Rendite getrimmt und die anderen auf Sicherheit. Zwischen diesen Extremen gibt es zahlreiche Zwischenstufen.

Meinerseits empfehle ich älteren Leuten sogenannte «BVG-Fonds». Das sind (gemischte) Fonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien für Pensionskassen halten. Für den Kauf, Verkauf und die Umwandlung eigener Fonds gewähren die meisten Banken ihren Kunden vorteilhafte Bedingungen, die wesentlich günstiger sind als bei anderen Wertschriften-transaktionen. Zudem kann

man Fondsanteile kurzfristig kaufen und verkaufen, sodass sie punkto Liquidität den Sparguthaben sehr nahe kommen.

Was die Fremdwährungsobligationen betrifft, besteht nach wie vor das Währungsrisiko, das ins Gewicht fallen könnte. Zwar ist zur Zeit der Schweizer Franken gegenüber den Fremdwährungen im Steigen begriffen, doch ist er immer noch nicht so gut wie vor einigen Monaten. Falls sich der Trend fortsetzt und der DM-Kurs unter Sfr. -.82 fällt, könnten Sie einen Teil der Obligationen in DM oder Holländischen Gulden riskieren, sofern Sie nicht auf das Geld angewiesen sind. Sollte bei Fälligkeit der Kurs des Schweizer Frankens ungünstig sein, besteht für Sie immer noch die Möglichkeit, die zurückbezahlten Obligationen durch solche in der gleichen Währung zu ersetzen.

Meine Empfehlung: Fremdwährungsobligationen sollten Sie nur dann wählen, wenn Sie in absehbarer Zeit nicht auf das Geld angewiesen sind.

Dr. Emil Gwalter

Fühlen Sie sich oft schlapp und müde?

Bei chronischer Müdigkeit oder nach überstandener Krankheit braucht Ihr Körper neue Kraft, um wieder in Schwung zu kommen. Hier helfen die bewährten Rekonvaleszenz-Tropfen von Bio-Strath®.

Sie enthalten die gelösten Wirkstoffe der plasmolysierten Bio-Strath®-Pflanzenhefe und sind frei von künstlich erzeugten Substanzen.

In Apotheken und Drogerien



Rekonvaleszenz-Tropfen
BIO-STRATH®

Recht

Erbsprüche von Lebenspartner/innen

Unsere beiden Söhne sind ledig und leben mit ihrer Lebenspartnerin zusammen. Der Ältere ist Vater eines Sohnes, dessen Mutter nicht identisch ist mit seiner Lebenspartnerin. Jeder Sohn möchte seiner Lebenspartnerin einen Erbspruch zugestehen. Eine rechtlich eindeutige Situation wird nur mit einem Testament geschaffen: Mein Enkel ist Alleinerbe meines älteren Sohnes (Pflichtteil = 75%); die Lebenspartnerin kann höchstens 25% Erbanteil erhalten. Beim an-

deren Sohn sind wir Eltern Alleinerben.

1. Sind unsere Überlegungen richtig?
2. Gibt es für die Eltern auch einen Pflichtteil?
3. Kann ein Erbenspruch für die jeweilige Lebenspartnerin auch ohne Testament festgelegt werden?
4. Sind unterschiedliche Regelungen je nach Kanton zu berücksichtigen?

Einziger gesetzlicher Erbe Ihres älteren Sohnes ist sein Kind. Ohne Testament wäre das Kind Alleinerbe. Mittels Testament kann der ältere Sohn sein Kind auf den Pflichtteil setzen, der drei Viertel der Erbschaft beträgt. Über die verfügbare Quote von einem Viertel der Erbschaft kann der Sohn durch Testament frei verfügen.

Sie sind die einzigen gesetzlichen Erben Ihres jüngeren Sohnes. Ohne Testament des Sohnes würden Sie ihn somit voll beerben. Ihr Pflichtteil beträgt je die Hälfte Ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Der jüngere Sohn könnte somit durch Testament Sie auf diesen Pflichtteil setzen und über die andere Hälfte einer Erbschaft frei verfügen.

Somit kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. Ja, Ihre Überlegungen sind richtig.
2. Die Eltern haben einen Pflichtteil im Umfange je der Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs. Der gesetzliche Erbenspruch der Eltern hängt von der Situation des Sohnes als Erblasser ab. Hat der Sohn Nachkommen, so haben die Eltern keinen gesetzlichen Erbanspruch. Hat der Sohn keine Nachkommen und ist er nicht verheiratet, so umfasst der gesetzliche Erbenspruch der Eltern, die den Sohn überleben, die ganze Erbschaft. Überlebt nur ein Elternteil

den Sohn, so hat jener einen gesetzlichen Erbenspruch der Hälfte der Erbschaft des Sohnes, sofern der verstorbene Elternteil Nachkommen hinterlassen hat. Ist der Sohn als Erblasser verheiratet und hat er keine Nachkommen, so umfasst der Erbenspruch der Eltern, wenn beide den Sohn überleben, einen Viertel der Erbschaft. Davon ist die Hälfte pflichtteilgeschützt. In Konkurrenz zum Ehegatten haben somit die Eltern gemeinsam einen Pflichtteil von einem Achtel der Erbschaft. Bei dieser Konstellation wären allfällige güterrechtliche Ansprüche des Ehegatten, die den erbrechtlichen Ansprüchen vorausgehen, zu berücksichtigen. Ist ein Elternteil vorverstorben und hat er Nachkommen hinterlassen, so beträgt der gesetzliche Erbanspruch des überlebenden Elternteils in Konkurrenz zum Ehegatten des Erblassers einen Achtel der Erbschaft und der Pflichtteil ein Sechzehntel der Erbschaft. Geschwister des Erblassers haben in Konkurrenz zu dessen Ehegatten einen gesetzlichen Erbanspruch von einem Viertel der Erbschaft, jedoch keinen Pflichtteilschutz. Der gesetzliche Erbenspruch der Geschwister reduziert sich auf einen Achtel der Erbschaft, wenn ein Elternteil den Erblasser überlebt.

3. Nein, ohne Testament erbt die Lebenspartnerin nichts.

4. Bezüglich des Erbrechtes gibt es keine unterschiedlichen kantonalen Regelungen. Solche bestehen aber bei den Erbschaftssteuern. (Einschbar auf der Internetseite www.spendenspiegel.ch oder im Schweizer Spenden Spiegel – siehe Hinweis auf dieser Seite –, wo alle kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuern aufgeführt sind.)

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Blutdruckmessgeräte

Wie gross und zuverlässig sind die im Handel erhältlichen Blutdruckmessgeräte?

Die im Handel befindlichen Messgeräte können heute als weitgehend zuverlässig und auch als genau gelten. Die vollautomatischen Geräte für die Blutdruckmessung am Oberarm und am Handgelenk verwenden allerdings eine Messmethode, die mit der Standardmethode nicht hundertprozentig übereinstimmt. Bei der Standardmessung wird ja mit dem Stethoskop der Beginn und das Ende von

Schweizer Spenden Spiegel

Spender und Testatoren suchen eine grösstmögliche Sicherheit bei der Verwendung von Vergabungen. Im Schweizer Spenden Spiegel erfahren Sie alles, was man von einem neutralen Ratgeber erwartet. Über 200 Stiftungen und wohltätige Organisationen lassen sich leicht anhand von übersicht-



lichen Registern finden. Davon geben 78 Stiftungen in einem doppelseitigen Porträt Einblick in ihren Wirkungskreis. Zusätzlich ist das Nachschlagewerk für sekundenschnellen Zugriff auch auf CD-Rom erhältlich.

Diesen ausführlichen Ratgeber, inklusive CD-Rom, erhalten Sie für Fr. 28.– inkl. MwSt. + Porto bei: Schweizer Spenden Spiegel, Postfach, 8026 Zürich. Faxbestellungen unter 01/242 53 58

Inkontinenzprodukte diskret per Post

Verlangen Sie Gratis-Info bei

spitex
VERSAND

SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137
4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12



Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein